

# Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1908 und 1909.

Monate.	1908.	1909.	1909.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,089,313. 67	4,541,499. 79	—	547,813. 88
Februar . . .	5,581,254. 07	5,022,554. 58	—	558,699. 49
März . . .	6,288,911. 70	6,302,951. 03	14,039. 33	—
April . . .	5,898,721. 86	6,003,048. 39	104,326. 53	—
Mai . . .	5,843,042. 62	6,091,546. 16	248,503. 54	—
Juni . . .	5,605,724. 45	6,008,451. 11	402,726. 66	—
Juli . . .	5,364,165. 66	5,615,353. 83	251,188. 17	—
August . . .	5,186,831. 96	5,634,152. 73	447,320. 77	—
September . .	5,976,022. 18			
Oktober . . .	6,864,032. 44			
November . . .	5,725,697. 85			
Dezember . . .	6,898,457. 50			
<b>Total</b>	<b>70,322,175. 96</b>			
Auf Ende Aug.	44,857,965. 99	45,219,557. 62	361,591. 63	—

**Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.**

Monat.	1909.	1908.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Juli . . . . .	2538	1916	+ 622
August . . . . .	441	366	+ 75
Januar bis Ende August . . . . .	2979	2282	+ 697

Bern, den 10. September 1909.

(B.-Bl. 1909, IV, 396.)

Eidg. Auswanderungsamt.

**Tarifentscheide**

des

**schweiz. Zolldepartements im Monat August 1909.****Nr. 38.**

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
77 b	20. —	Speck, gedörrt, gesalzen, geräuchert.
251	10. —	Im Tarifentscheid sind die Worte „auch mit rohem Eichenfournier“ zu streichen.
—	— . —	Im N. B. ad 272/274 sind die Worte „auch mit rohem Eichenfournier“ zu streichen.
307 d	20. —	Indigopapier, Carbonpapier.
761/763	diverse	Ketten aus Grauguss.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
974 b	10. —	Aseptol (Phenolsulfosäure, Sozolsäure, Sulfokarbol), (gegen Nachweis der Verwendung zur Farbenfabrikation Nr. 1066 b).
1065 a	— . 30	Nitrophenole, Binitrophenole, Trinitrophenol (Pikrinsäure); Nitrodichlorbenzole, Binitrochlorbenzol, Nitrochlorbenzole, Binitrobenzol; Nitrotoluolsulfosäuren, Dinitrotoluolsulfosäuren, Natrium toluolsulfosaures, Nitrotoluole, Orthotoluolsulfochlorid, Nitrochlorbenzolsulfosäuren, Nitroxylolole, Dinitroxylolole.
1066 b	— . 60	Zu streichen: Pikrinsäure (Trinitrophenol); Sozolsäure (Aseptol, Sulfokarbol).
1066 b	— . 60	Phenolsulfosäure (Sozolsäure, Aseptol, Sulfokarbol): gegen Nachweis der Verwendung zur Farbenfabrikation; (zu anderer Verwendung Nr. 974 b).
1069	— . 60	Zu streichen: Binitrochlorbenzol; Binitrobenzol; Orthotoluolsulfochlorid.
1100 a	4. 50	Marmorweiss.
1100 b	5. —	Zu streichen: „Marmorweiss“.

## Internationale landwirtschaftliche Ausstellung in Buenos Aires.

Zur internationalen landwirtschaftlichen Ausstellung, die im Juni 1910 in Buenos Aires abgehalten werden wird, wird gemäss einem Erlasse der argentinischen Regierung vom 19. Juni dieses Jahres die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Tiere müssen von einem offiziellen, vom argentinischen Konsul beglaubigten Gesundheitsattest des Ursprungslandes begleitet sein, worin die Gesundheit der einzuführenden Tiere und der gesunde Zustand der Stammherde und des Herkunftsdistriktes beglaubigt werden.

b. Sie müssen von einem zweiten, gleichfalls vom argentinischen Konsul beglaubigten offiziellen Attest begleitet sein, in welchem angegeben sein muss, dass das Tier im Augenblicke der Verladung frei von ansteckenden Krankheiten war.

c. Der Hafen von Buenos Aires ist der einzige Hafen in der Republik Argentinien, in welchem die Einfuhr von Tieren zulässig ist.

d. Die Tiere müssen hier eine Beobachtungszeit durchmachen und ist die Zeitdauer dieser Beobachtung wie folgt festgesetzt:

1. zehn Tage für Rinder;
2. acht Tage für Schafe und Ziegen;
3. eine nötige Anzahl Tage für die klinische Untersuchung und das Maleinverfahren für Pferde;
4. im Laufe der Beobachtungszeit werden bei Pferden und Rindern diagnostische Methoden auf Grund des Tuberkulin- und Maleinverfahrens angewendet werden, um die Einfuhr verdächtiger Tiere zu verhindern;
5. die an ansteckenden und parasitären Krankheiten leidenden Tiere werden nach den Bestimmungen des jetzt in Kraft stehenden Reglements der Gesundheitspolizei behandelt werden, oder wenn es der Eigentümer wünschen sollte, können die Tiere unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln sofort nach dem Auslande wieder eingeschifft werden.

Bern, den 2. September 1909.

(3..).

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der „Società Anonima del Monte Generoso“ hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 9,031 km lange Zahnradbahn von Capolago auf den Monte Generoso samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 600,000** bis zum Betrage von **Fr. 300,000**, das zum Ankauf der Bahn, sowie der übrigen auf dem Monte Generoso liegenden Güter der Erbschaft Pasta verwendet wurde und zu dessen Sicherheit schon die übrigen Güter der Gesuchstellerin nach kantonalem Recht im I. Rang verpfändet sind.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **29. September 1909** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 7. September 1909.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:  
**Schweiz. Bundeskanzlei.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1909
Date	
Data	
Seite	601-605
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 468

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.